

## **Bescheid**

### **I. Spruch**

1. Der YU PLANET-DRAGUTINOVIC KEG (FN 259583 s beim HG Wien), Eichenstraße 2 B, 1120 Wien, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES, Transponder 115, unverschlüsselt verbreiteten Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Es handelt sich um ein 24h-Programm in serbokroatischer Sprache, welches die Bereiche Freizeit, Musik und Sport umfasst. Nachrichten sind nicht beinhaltet. Das Programm ist zu 100 % eigenproduziert.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004 in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 103/2005, hat die YU PLANET-DRAGUTINOVIC KEG die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50,- innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, PSK 50010.057, einzuzahlen.

### **II. Begründung**

#### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 10. 03. 2005, bei der Behörde eingelangt am 11. 03. 2005, beantragte die YU PLANET-DRAGUTINOVIC KEG die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Hörfunkprogramms über Satellit. Die Antragstellerin führte dazu aus, sie wolle als erster Radiosender in „ex-jugoslawischer Sprache“ über den Satelliten Astra zu empfangen sein. Sie werde österreichweit ein 24-Stunden-Programm für die Zielgruppe der „ex-

jugoslawischen Bevölkerung“ in serbokroatischer Sprache mit den Schwerpunkten in den Bereichen Musik und Freizeit (Sport, Kochrezepte, Horoskop, etc.) senden. Den Hörern soll dabei die Möglichkeit geboten werden, sich über eine Plattform am Programm zu beteiligen und mit dem Sender zu kommunizieren. Auch Gewinnspiele seien geplant. Das Programm sei ein Eigenprogramm, die Sendungen würden von der Antragstellerin selbst produziert.

Das Programm entspreche den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt und nehme in seiner Aufmachung und in seinem Inhalt auf die Menschenwürde und die Grundrechte anderer Bedacht. Die Programminhalte werden den Anforderungen des PrTV-G, insbesondere des siebten Abschnittes entsprechen.

Dem Antrag war ein Firmenbuchauszug, der Gesellschaftsvertrag, ein Staatsbürgerschaftsnachweis der Frau Olivera Dragutinovic, ein kurzes Programmschema, eine schemenhafte Beschreibung der Rahmenbedingungen für die Programmveranstaltung und eine Bestätigung der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG betreffend die Zurverfügungstellung des Satellitenservices beigelegt.

Die Angaben über das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms sowie die Angaben zum Programm selbst waren sehr allgemein gehalten. Auch war keine verbindliche Vereinbarung bzw Erklärung eines möglichen Vertragspartners hinsichtlich einer Satelliten-Übertragungskapazität vorliegend, ebenso fehlten ein in Aussicht genommenes Redaktionsstatut. Die Behörde trug der Antragstellerin daher mit Mängelbehebungsauftrag vom 23. 03. 2005 auf, diese Angaben unter Vorlage entsprechender Unterlagen binnen zwei Wochen nachzureichen.

Am 05. 04. 2005 erschien der Komplementär der Antragstellerin mit seinem Rechtsvertreter bei der KommAustria und übergab weitere Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen, organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen bzw Ausführungen zum geplanten Programm. Gleichzeitig beantragte die Antragstellerin die Erstreckung der Frist zur Mängelbehebung für die Nachreichung der restlichen Unterlagen. Diese wurde von der Behörde gegenüber dem Rechtsvertreter mündlich bis 22. 04. 2005 erstreckt. Mit Schriftsatz vom 20. 4. 2005, bei der Behörde eingelangt am 22. 04. 2005, reichte die Antragstellerin die entsprechenden Angaben – insbesondere eine verbindliche Vereinbarung über die Nutzung der Satelliten-Übertragungskapazität – nach.

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 29. 04. 2005 zur Erteilung einer Zulassung an die YU PLANET-DRAGUTINOVIC KEG Stellung genommen.

## **2. Sachverhalt**

Die Antragstellerin ist eine zu FN 259583 s beim HG Wien eingetragene Kommanditerwerbsgesellschaft mit Sitz in Wien. Persönlich haftender Gesellschafter ohne Vermögenseinlage ist Herr Goran Dragutinovic, Kommanditistin ist Frau Oliveira Dragutinovic mit einer Vermögenseinlage von Euro 600,-. An Substanz, Gewinn und Verlust ist aus dem Gesellschaftsvertrag Frau Oliveira Dragutinovic mit 60% beteiligt, Herr Goran Dragutinovic dagegen mit 40%. Frau Oliveira Dragutinovic ist österreichische Staatsangehörige. Weitere Beteiligungen sind nicht vorhanden. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Beteiligungen an anderen Medienunternehmen liegen seitens der Gesellschafter oder der Gesellschaft nicht vor.

Die Antragstellerin plant ein österreichweites 24-Stunden-Programm in serbokroatischer Sprache mit den Schwerpunkten in den Bereichen Freizeit, Musik und Sport mit der Möglichkeit der Hörerbeteiligung. Das Programm wird von Antragstellerin zu 100 % selbst produziert.

Weitere Angaben über die Programmgestaltung sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und –vorstellungen wurden von der Antragstellerin gemacht.

Die Antragstellerin hat mit der Österreichischen Rundfunksender GmbH und Co. KG als Betreiber des Satelliten SES ASTRA einen Vertrag über die Nutzung der Übertragungskapazität ASTRA 1H, Transponder 115 zur unverschlüsselten Ausstrahlung des Hörfunkprogrammes der Antragstellerin „YU Planet“ geschlossen.

Ein Redaktionsstatut wurde von der Antragstellerin in Aussicht genommen und der KommAustria vorgelegt.

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 29. 04. 2005 einstimmig eine Zulassungserteilung an die YU PLANET-DRAGUTINOVIC KEG empfohlen.

Die Antragstellerin erfüllt aus heutiger Sicht fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms.

Die Erfüllung der Programmgrundsätze der §§ 30 bis 33 PrTV-G kann nach der Konzeption des Programms und des Unternehmens der Antragstellerin ebenfalls erwartet werden.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden im Fall der Zulassung in Österreich getroffen.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich im Wesentlichen auf die Angaben der Antragstellerin im Antrag bzw in den ergänzenden Schriftsätzen.

Die Feststellungen hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse gründen sich neben dem Vorbringen der Antragstellerin auf das offene Firmenbuch, den Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin sowie auf den vorgelegten urkundlichen Staatsbürgerschaftsnachweis der Frau Oliveira Dragutinovic.

Hinsichtlich des geplanten Hörfunkprogramms gründen sich die Feststellungen auf das schlüssige und glaubhafte Vorbringen der Antragstellerin.

Das Vorhandensein einer verbindlichen Vereinbarung zur Nutzung einer geeigneten Satelliten-Übertragungskapazität konnte durch die Vorlage eines entsprechenden Vertrages mit der Österreichischen Rundfunksender GmbH und Co. KG dargelegt werden.

Die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen wurden durch die Vorlage einer dokumentierten Planrechnung sowie Plan-Gewinn & Verlustrechnung, von Kredit- und Werbeschaltungszusagen, durch die Einbeziehung von Mitarbeitern mit Erfahrung im Rundfunk- und Medienbereich, im kaufmännischen und technischen Bereich, durch die Bereitstellung qualifizierter externer technischer Unterstützung sowie durch genaue Ausführungen dazu, welche Räumlichkeiten und welcher technische Ausstattung für das Studio bereits vorhanden bzw geplant sind, glaubhaft dargelegt.

Sowohl die Konzeption des Programmes, das in Aussicht genommene Redaktionsstatut sowie die am der Erstellung des Programms beteiligten Personen lassen die Erfüllung der Programmgrundsätze der §§ 30 bis 33 PrTV-G aus heutiger Sicht erwartet.

Auch konnte die Antragstellerin durch das Vorbringen des Herrn Goran Dragutinovic glaubhaft darlegen, dass alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb im Fall der Zulassung in Österreich getroffen werden.

#### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu. Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die Antragstellerin ist eine Kommanditerwerbsgesellschaft mit Sitz in Wien, deren Gesellschafter natürliche Personen sind, wobei die Mehrheitsgesellschafterin Frau Oliveira Dragutinovic österreichische Staatsangehörige ist. Treuhandschaften sind nicht vorhanden. Die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1, 3 und 5 iVm Abs. 4 PrTV-G sind somit gegeben. Weiters liegt keiner der Ausschlussgründe nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 PrTV-G vor. Darüber hinaus sind keine nach § 11 PrTV-G verbotenen Beteiligungen vorhanden. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 und 2 PrTV-G wurden dem Antrag der Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin beigelegt und die Eigentumsverhältnisse dargelegt.

Im Antragsbegehren wurden die gemäß § 4 Abs. 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung sowie Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und -vorstellungen gemacht.

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 b PrTV-G erforderlichen Angaben betreffend Vereinbarungen mit einem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung gemacht, indem Sie einen verbindlichen Vertrag mit der Österreichischen Rundfunksender GmbH und Co. KG betreffend die erforderliche Übertragungskapazität geschlossen hat.

Die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen wurden durch die Vorlage einer dokumentierten Planrechnung sowie Plan-Gewinn & Verlustrechnung, von Kredit- und Werbeschaltungszusagen, durch die Einbeziehung von Mitarbeitern mit Erfahrung im Rundfunk- und Medienbereich, im kaufmännischen und technischen Bereich, durch die Bereitstellung qualifizierter externer technischer Unterstützung sowie durch genaue Ausführungen dazu, welche Räumlichkeiten und welcher technische Ausstattung für das Studio bereits vorhanden bzw. geplant sind, glaubhaft gemacht.

Sowohl die Konzeption des Programmes, das in Aussicht genommene Redaktionsstatut sowie die am der Erstellung des Programms beteiligten Personen lassen die Erfüllung der Programmgrundsätze der §§ 30 bis 33 PrTV-G aus heutiger Sicht erwartet.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden im Fall der Zulassung nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das gemäß § 4 Abs. 4 Z 7 PrTV-G vorgelegte Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G in ausreichendem Maße.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen gemäß § 63a Abs 2 PrTV-G der Genehmigung durch die KommAustria.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 180/2004 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 10. Mai 2005

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
(Behördenleiter)